

lich überall die Sprache angewendet werde, welche dem praktischen Zwecke, um den es sich handelt, am besten entspricht. Es liegt auch im Geiste der Zugeständnisse, welche die Regierung den Nationalitäten bezüglich der Pflege und Ausbildung der eigenen Sprachen in den Schulen gemacht hat¹¹, und es wäre nämlich eine höchst sonderbare und seltsame Erscheinung, wenn die nämliche Regierung, welche den Unterricht der Landessprachen in den betreffenden Gebietsteilen fördert, ja solche zum Obligatstudium erhoben hat, einerseits auf die gründliche Kenntnis der Landessprache mit Konsequenz dringe, andererseits aber den Gebrauch dieser Sprachen im Geschäftsverkehr dieser Parteien mit den Gerichten verbieten wollte.^d Ein Unterschied, ob der Verkehr zwischen Behörden und Parteien unmittelbar oder vermittelt eines Vertreters stattfindet, erscheint hier nicht zulässig, weil der Vertreter nur die Partei vorstellt, also das gleiche Recht wie diese für sich in Anspruch nimmt,^d und, wenn er sich dabei einer dieser letzteren unverständlichen Sprache bedienen müßte, sich jeder Kontrolle seiner Tätigkeit durch den Kommittenten entziehen könnte. Endlich ist dann doch das Minimum des Zugeständnisses, welches die Regierung dem Gebrauche der Landessprachen macht, wenn dieselbe den Parteien gestattet, in ihren eigenen Streitgegenständen sich der Landessprachen zu bedienen.^e In dieser Beziehung hat sich der Minister des Inneren dasjenige zum Vorbilde genommen, was für Kroatien und Slawonien bereits gesetzlich vorgeschrieben ist¹², ferner jene Grundsätze adaptiert, welche der Vorgänger im Amte des dermaligen Justizministers im Jahre 1853 ausgesprochen hat, als derselbe den Herrn Minister des Inneren Baron Bach wegen Regelung der Sprachenfrage in Ungarn begrüßte. Leider kamen die Anträge des Baron Krauß nicht zur Ausführung, weil Baron Bach sich grundsätzlich aussprach, daß er von einer Regelung dieser Angelegenheit nichts wissen wolle, zumal er vom Prinzipie ausgehe, im unauffälligen [unsichere Lesung] Wege in Ungarn die deutsche Sprache bei den Behörden allmählig allgemein einzuführen und solche dem Volke an die Stelle der ehemals lateinischen Sprache mit Klugheit aufzudrängen¹³.] Daß dieses, ich wage es zu sagen, minder honette und unkluge

d-d Einfügung Gotuchowski's.

e-e Einfügung Gotuchowski's.

f-f Einfügung Gotuchowski's.

11 Verordnung v. 8. 8. 1859, vgl. MK. v. 25. 6. 1859/I.

12 Im Erlaß v. 20. 12. 1859, zit. Anm. 6, hatte sich Gotuchowski ausdrücklich auf die für Kroatien ergangene Ab. E. v. 17. 10. 1854, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 2496/1854, bezogen, die auf den Vortrag des Justizministers v. 30. 6. 1854, Z. 13250, wegen Regelung der Geschäftssprache bei den Gerichten in Kroatien und Slawonien ergangen war; sie war auf ausdrücklichen Befehl nicht öffentlich kundgemacht worden. Nach dieser Ab. Entschließung war die innere Amtssprache deutsch, allerdings durfte im Verkehr zwischen den Gerichtshöfen erster Instanz und den Bezirksbehörden probeweise auf drei Jahre auch die kroatische und im Fiumaner Kreis die italienische Sprache verwendet werden. Die innere Amtssprache des Kreisgerichts in Fiume war italienisch. Auf der untersten Ebene, bei den Bezirksämtern und Bezirksgerichten, durfte probeweise auf drei Jahre die innere Amtssprache kroatisch oder italienisch sein; dazu auch GROSS, Die Anfänge des modernen Kroatien 35.

13 Dieser Notenwechsel ist weder in AVA., JM., noch in AVA., MI., erhalten; die Meinung Krauß' geht jedoch aus seiner Note an Bach v. 31. 1. 1853, AVA., MI., Präs. 513/1853, ebenso wie aus der Note Nádasdys an Gotuchowski v. 5. 12. 1859, Z. 17802 (Beilage zum vorliegenden Protokoll und AVA., MI., Präs. 12472 aus 1859) hervor.